

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Küllstedt

in der Fassung, wie sie sich aus der Aufwandsentschädigungssatzung der FFW vom 03.08.2020, Heimatbote 16/2020 vom 07.08.2020 und der 1.Änderung vom 16.06.2026, Heimatbote 13/ 2026 vom 26.06.2026 ergibt:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,-- Euro** (§ 6 Abs. 3 ThürFwEntschVO).
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters erhält eine Entschädigung zu 50 % der des Gemeindebrandmeisters (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt **50,-- Euro**.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO).
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - a) - Leiter der Jugendfeuerwehr **50,-- Euro**
 - b) - Gerätewart **50,-- Euro**.

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.